

Nachrichten Blatt



mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbands-
Bechenheim, Bechtolsheim, Bernersheim v. d. H., Biebel-
heim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim,
Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-

gemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig,
heim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdes-
Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim,
Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim



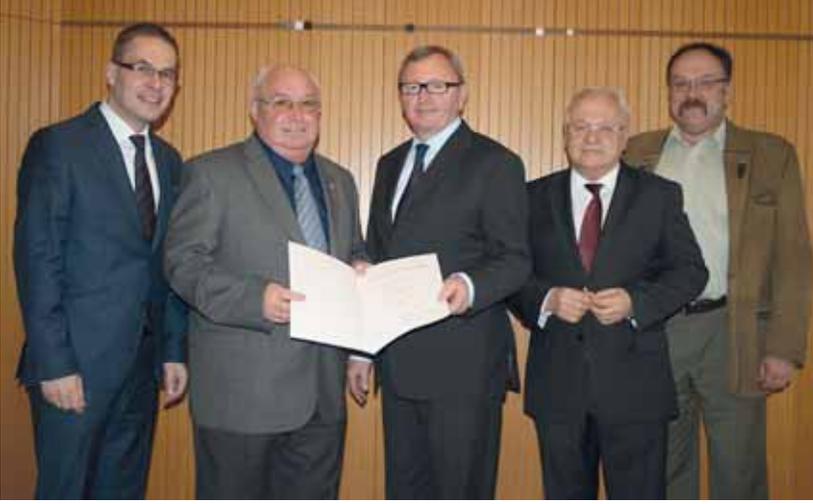
Rheinhesse

Nr. 11 Donnerstag, den 13. März 2014 30. Jahrgang

Ehrennadel des Landes RLP für Gerhard Brand

„Die Verleihung der Ehrennadel hat eine lange Tradition und nimmt einen äußerst hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft ein“, betonte Landrat Ernst Walter Görisch im Rahmen einer Feier-

geleistete Arbeit auszudrücken und somit den Einsatz des Einzelnen zu würdigen. „In vielen Bereichen ist die ehrenamtliche Tätigkeit ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft, vor allem



stunde, die anlässlich der Verleihung der Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz an Gerhard Brand (Erbes-Büdesheim) im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Alzey-Worms stattfand. Ziel der Verleihung der Ehrennadel sei es, öffentlich Dank und Anerkennung für die

im ländlichen Raum“, betonte Görisch. Deshalb sei es wichtig und richtig, dass das vorbildliche Engagement gewürdigt werde. „Gemeinden und Städte wissen es zu schätzen, wenn sich Bürgerinnen und Bürger zum Wohle der Allgemeinheit... **Weiter auf S. 10**

Kinder- und Jugendchöre aufgepasst

Die Chöre in der Verbandsgemeinde Alzey-Land leisten einen wichtigen kulturellen Beitrag. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Gelegenheit unter fachkundiger Anleitung gemeinsam zu singen. Dabei widmen sie sich gleichermaßen traditionellem Liedgut wie modernen Kompositionen. Mit ihren Darbietungen bereichern sie die Veranstaltungskalender in unseren Gemeinden. Deshalb fördert die Verbandsgemeinde Alzey-Land im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Arbeit der Chöre. Besonders am Herzen liegt den Verantwortlichen bei der Verbandsgemeinde die Nachwuchsarbeit. Es ist sehr erfreulich, dass es so viele Kinder- und Jugendchöre und gelungene Chorprojekte gibt. In seiner Dezembersitzung hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, die Kinder- und Jugendchöre künftig finanziell zu fördern. Auf entsprechenden Antrag hin erhalten diese Chöre eine jährliche Förderung in Höhe von 200,- Euro. Wir möchten im Gespräch über diese Förderung informieren und laden neben den Chorleiterinnen bzw. Chorleitern auch Vorsitzende der Vereine oder andere organisatorisch verantwortliche Personen deshalb herzlich ein am

Dienstag, den 25. März 2014 um 19.00 Uhr
in den Gewölbekeller
der Verbandsgemeinde Alzey-Land,
Weinrufstraße 38, 55232 Alzey
(Eingang über den Hof)

Außer der Weitergabe von Informationen zur Förderung wird auch Gelegenheit sein, die Chöre bzw. Chorprojekte vorzustellen und sich über andere wichtige Themen auszutauschen.
Anmeldung bitte bei Herrn Volkmann (Tel. 06731/409-227, Email: volkmann.ulrich@alzey-land.de).
Ihr
Steffen Unger
Bürgermeister

Eppelsheimer treffen Vorbereitungen für Weinfest



Die Vorbereitungen für das Verbandsgemeindeweinfest vom 20. – 22. Juni in Eppelsheim sind in vollem Gange. In der gastgebenden Gemeinde Eppelsheim wird schon eifrig geplant und organisiert. Bereits Anfang Dezember waren Bürgermeister Steffen Unger und der für Kultur und Tourismus in der Verbandsgemeindeverwaltung zuständige Mitarbeiter Uly Volkmann in Eppelsheim zu einem ersten Treffen zu Gast. Dies hatte Ortsbürgermeisterin Ute Klenk-Kaufmann einberufen, um gemeinsam mit den Verantwortlichen in der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde die Durchführung des VG-Weinfestes 2014 zu planen. Für die Eppelsheimer heißt dies, unter anderem die Beteiligung ihrer Vereine und Gruppen am Programm und dem Festumzug zu koordinieren und die Bewirtung der Gäste in den Höfen zu organisieren. Auch ist ein Vorschlag auszuarbeiten, wo denn die Stände und die Bühne am besten Platz finden. Schließlich ist die Weinstraße das Herzstück des Weinfestes. „Die Eppelsheimer Bürgerinnen und Bürger haben bereits Erfahrung beim Planen des Verbandsgemeindeweinfestes und haben sich mit viel Engagement in die Vorbereitungen gestürzt. Bestimmt wird das 28. Weinfest wieder ein voller Erfolg“, freut sich Bürgermeister Unger. Für Vereine und Gruppen, die sich aktiv an unserem Weinfest beteiligen möchten, halten wir weitere Informationen bzw. Anmeldeformulare für Sie bereit:

Verbandsgemeinde Alzey-Land
Herr Volkmann
Weinrufstraße 38, 55232 Alzey
Tel. 06731-409227, Fax: 06731-409100
E-Mail: weinfest@alzey-land.de

Ortsgemeinde Eppelsheim
Ortsbürgermeisterin Ute Klenk-Kaufmann
Zwerchgasse 17, 55234 Eppelsheim
Tel. 06735-257, Fax: 06735-8135
E-Mail: gemeinde@eppelsheim.de

Anmeldeformulare können auch im Internet unter <http://www.alzey-land.de> heruntergeladen werden.

Text: R.J./Foto: E.H.

**Bekanntmachung der Ortsgemeinde Lonsheim über den Erlass der
Satzung der Ortsgemeinde Lonsheim
über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an einem
unbebauten Grundstück in einem geplanten Entwicklungsbereich“**

– Vorkaufsrechtssatzung „An der Gemeindehalle“ –

Die Ortsgemeinde Lonsheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2.141,) geändert durch Art. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) und zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lonsheim vom 25. Feb. 2014 folgende Satzung:

§ 1

Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Lonsheim zieht für das in § 2 genannte Grundstück städtebauliche Maßnahmen der gestalt in Betracht, dass das bestehende Getreidesilo abgerissen wird und eine Freifläche an der Gemeindehalle, als Begegnungsplatz mit verschiedenen Einrichtungen für die Dorfgemeinschaft sowie Parkplätzen entstehen soll.

Im Hinblick auf eine Nichtnutzung und den fortschreitenden Zerfall des Lagergebäudes, im Dorfmittelpunkt von Lonsheim ist es erforderlich, dass sich die Ortsgemeinde Einflussmöglichkeiten bezüglich der Innenentwicklung sichert, um das geplante Entwicklungsziel umzusetzen.

§ 2

Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Lonsheim Flur 17, Parzelle Nr. 40.
Das Satzungsgebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:500 dargestellt; er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

- (1) Der Ortsgemeinde Lonsheim steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Lonsheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Lonsheim,
(Tag der Ausfertigung)
Harald Denne
Ortsbürgermeister

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

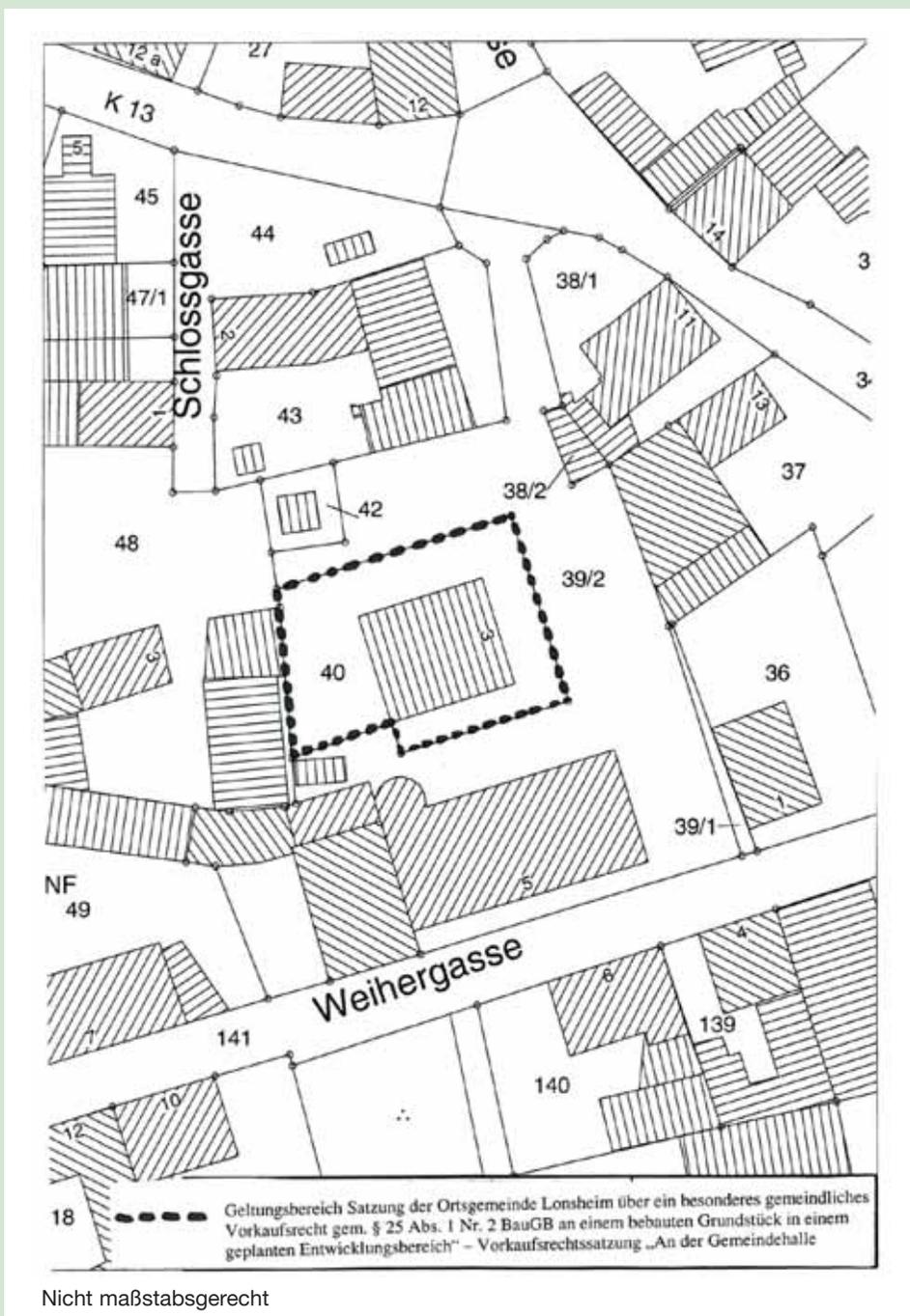
§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gem. § 22 Abs. 1 GemO und
2. die Einberufung und die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

55237 Lonsheim,
07.03.2014
Harald Denne,
Ortsbürgermeister



Nicht maßstabsgerecht